

**15. Wahlperiode**

---

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**  
**Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Senat von Berlin  
BildJugSport – II C 3.2 -  
Tel.: 9026 (926) - 5946

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt  
Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

A. Problem:

1. Berlin ist durch eine große Vielfalt von Kulturen, Religionen und Weltanschauungen geprägt. Dies erfordert insbesondere von den Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher politischer und religiöser bzw. weltanschaulicher Auffassungen, sich gemeinsam mit Fragen der Werteorientierung, mit unterschiedlichen Weltreligionen, Weltanschauungen und Lebensauffassungen zu beschäftigen und im Dialog zu lernen, eigene Vorstellungen weiterzuentwickeln, fremde Auffassungen und Lebensformen zu respektieren und zu verstehen.
2. Im Rahmen von Unterrichtsbesuchen im Religionsunterricht wurde festgestellt, dass zum Teil unterrichtende Lehrkräfte, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, nicht über die für die Lehrtätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

B. Lösung:

1. Durch Ergänzung des Schulgesetzes wird das Fach Ethik als Unterrichtsfach in der Sekundarstufe I der öffentlichen Schulen eingeführt. Die Einführung erfolgt schrittweise beginnend im Schuljahr 2006/2007 mit der Jahrgangsstufe 7.
2. Personen, die den Religions- oder Weltanschauungsunterricht erteilen wollen und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen

E. Gesamtkosten:

vgl. Vorlage zur Beschlussfassung Pkt. F

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Einführung des Faches Ethik wird die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg fördern und erleichtern. Im Land Brandenburg wird bereits seit dem Schuljahr 1996/1997 das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) schrittweise eingeführt. Die Fächer LER und Ethik überschneiden sich in wesentlichen Punkten.

G. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Der Senat von Berlin  
BildJugSport — II C 3.2 -  
Tel.:9026 (926) - 5946

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -  
über Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz  
zur Änderung des Schulgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I  
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:

„Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder, Ethik“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder, Ethik“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Fach Ethik ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach für alle Schülerinnen und Schüler. Ziel des Ethikunterrichts ist es, die Bereitschaft und Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer kulturellen, ethnischen, religiösen und weltanschaulichen Herkunft zu fördern, sich gemeinsam mit grundlegenden kulturellen und ethischen Problemen des individuellen Lebens, des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie mit unterschiedlichen Wert- und Sinnangeboten konstruktiv auseinander zu setzen. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler Grundlagen für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben gewinnen und soziale Kompetenz, interkulturelle Dialogfähigkeit und ethische Urteilsfähigkeit erwerben. Zu diesem Zweck werden Kenntnisse der Philosophie sowie weltanschaulicher und religiöser Ethik sowie über verschiedene Kulturen, Lebensweisen, die großen Weltreligionen und zu Fragen der Lebensgestaltung vermittelt. Das Fach Ethik orientiert sich an den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz, in der Verfassung von Berlin und im Bildungs- und Erziehungsauftrag der §§ 1 und 3 niedergelegt sind. Es wird weltanschaulich und religiös neutral unterrichtet. Im Ethikunterricht sollen von den Schulen einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden. Die Schule hat die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise über Ziel, Inhalt und Form des Ethikunterrichts zu informieren.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
3. In § 13 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „Von Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis gilt das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder ein gleichwertiger Nachweis.“

4. § 129 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Personen, die vor dem 1. August 2006 den Religions- oder Weltanschauungsunterricht in einer öffentlichen Schule im Land Berlin erteilt haben, können den erforderlichen Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 bis spätestens zum 31. Juli 2008 nachreichen.“
- b) Es wird folgender Absatz 14 angefügt:
- „(14) Der Ethikunterricht gemäß § 12 Abs. 6 wird schrittweise eingeführt. Abweichend von § 12 Abs. 6 Satz 1 wird das Fach Ethik im Schuljahr 2006/2007 in der Jahrgangsstufe 7, im Schuljahr 2007/2008 in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie im Schuljahr 2008/2009 in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 unterrichtet.“

## Artikel II

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

## **A. Begründung:**

### **a) Allgemeines:**

Berlin ist durch eine große Vielfalt von Kulturen, Religionen und Weltanschauungen geprägt. Dies macht es in besonderem Maße erforderlich, in den Schulen die Bereitschaft und Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer kulturellen, ethnischen, religiösen und weltanschaulichen Herkunft zu fördern, sich mit den grundlegenden kulturellen und ethischen Problemen des individuellen Lebens sowie des Zusammenlebens auseinander zu setzen. Das Fach Ethik soll Schülerinnen und Schüler für gemeinsame Werte und Unterschiede sensibilisieren und zum Verstehen des Fremden und friedlicher Konfliktlösung beitragen. Es soll die Weltoffenheit der Schülerinnen und Schüler fördern und zu einer Verbesserung der Kommunikation zwischen den Kulturen führen. Sie sollen sich im Unterricht gemeinsam mit Fragen der Wertorientierung, mit unterschiedlichen Weltreligionen, Weltanschauungen und Lebensauffassungen beschäftigen sowie soziale Kompetenz, ethische Urteilsfähigkeit und interkulturelle Dialogfähigkeit erwerben. Dieser Anspruch, die Auseinandersetzung aller Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse gemeinsam zu fördern, setzt die verpflichtende Teilnahme ohne Abmeldung voraus.

Das Fach erhält die Bezeichnung Ethik, weil Ethik eine tradierte und seriöse Teilwissenschaft der Philosophie ist und die Ethik sich mit dem gesamten Komplex des menschlichen Verhaltens beschäftigt und dabei alles bedenkt, was zur individuellen Lebensgestaltung, zum gesellschaftlichen Leben (Politik, Recht, Ökonomie) und zum religiösen und kulturellen Kontext gehört. Die Ethik bleibt nicht nur bei der Erfahrung und Beschreibung individueller und kultureller Probleme stehen, sondern schafft durch die Frage nach der Bedeutung für das (gute) Leben der Menschen eine Grundlage, die einen Zusammenhang schafft zwischen den zahlreichen Aspekten dieses Faches. Außerdem gewinnt die Ethik eine immer größere Bedeutung bei der Diskussion gesellschaftlicher Probleme und politischer Entscheidungen (z.B. Genforschung, nationaler Ethikrat). Zudem ermöglicht dieser Name die klare Zuordnung zu einem an den Universitäten eingerichteten Studiengang und über die interdisziplinäre Ausrichtung von Ethik und Philosophie die Einbeziehung von Sozial-, Kultur- und Religionswissenschaften in den Unterricht und in die Ausbildung.

Die Einführung eines Werteunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass dieses staatliche Fach religiös und weltanschaulich neutral zu unterrichten ist. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ist verfassungsrechtlich geboten, da alle wesentlichen Entscheidungen durch den Gesetzgeber getroffen werden müssen. Die Einführung eines Wertefaches ist eine solche „wesentliche Entscheidung“, da grundrechtsrelevante Bereiche berührt werden (Art. 6 Abs. 2 GG: elterliches Erziehungsrecht, Art. 7 Abs. 1 GG: staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag, Art. 2 Abs. 1 GG: Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler).

Das religiös und weltanschaulich neutral ausgestaltete Fach Ethik greift in den Schutzbereich der durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleisteten Glaubens — und Gewissensfreiheit nicht ein. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Juni 1998 (6 C 11/97) ausgeführt hat, würde die gesetzliche Einführung und Ausgestaltung eines Ethikunterrichts den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erst dann berühren, wenn er von vorneherein nicht Bekennnis— und weltanschauungsneutral angelegt wäre. Dem stehen jedoch sowohl der Gesetzeswortlaut als auch der Rahmenlehrplan ausdrücklich entgegen.

Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts in Berlin bleibt unverändert und wird durch die Einführung des Faches Ethik nicht berührt. Da der Ethikunterricht zudem auf die

Sekundarstufe I beschränkt wird, hat die Einführung des Faches keine Auswirkungen auf den Religions- und Weltanschauungsunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6. Ob und ggf. wie sich die Einführung des Ethikunterrichts auf die Teilnahme am Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I auswirkt, kann nicht abschließend beurteilt werden. An Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ist der Ethikunterricht mit zwei Stunden integraler Bestandteil der durch die Schulzeitverkürzung vorzunehmenden Erhöhung der Stundentafeln. Der Ethikunterricht birgt Chancen für ein wachsendes Interesse am Religions- und Weltanschauungsunterricht, sei es durch die Kooperation des Faches mit diesen Fächern oder durch die vertiefende Beschäftigung mit Sinn- und Existenzfragen im Fach Ethik.

Der Gesetzesentwurf hat entsprechend § 41 Abs. 1 GGO II den Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts in Berlin sowie den beteiligten Fachkreisen und Verbänden zur Anhörung vorgelegen.

Ohne auf die Stellungnahmen im Einzelnen einzugehen, sind nachfolgend die wesentlichen Ansichten wiedergegeben:

- Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und das Erzbistum Berlin sind der Auffassung, dass die Frage einer angemessenen Werteerziehung der Schülerinnen und Schüler in Berlin am besten mit einem Wahlpflichtmodell erfüllt werden kann und zudem bei einem Parallelangebot von Religionsunterricht notwendige Kosten für den Ethikunterricht deutlich gesenkt werden könnten. Die Einführung des Faches Ethik als Pflichtfach ohne Abwahlmöglichkeit lehnen die Kirchen ab. Sie befürchten, dass der freiwillige Religionsunterricht aus der Berliner Schule herausgedrängt wird. Es werden erhebliche rechtliche Bedenken für den Fall angemeldet, dass durch Änderung oder Ergänzung des Rahmenlehrplans Gegenstand des neuen Faches auch unmittelbar religiöse und weltanschauliche Inhalte sind, deren Interpretations- und Deutungshoheit bei den jeweiligen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften liegt.  
Das Erzbistum erachtet es für unverzichtbar, dass religionskundliche Inhalte, so z.B. über das Christentum im Ethikunterricht sachlich richtig dargestellt werden und Ethiklehrkräfte über fundierte Kenntnisse des Christentums verfügen.  
Die Kirchen regen an, das Fach Ethik nicht flächendeckend an allen siebten Klassen zum 1. August 2006 anzubieten, sondern zunächst nur an einigen Schulen, um Erfahrungen für eine flächendeckende Einführung sammeln zu können.
- Zum Teil wird befürchtet, dass die grundlegenden Fragen der großen Weltreligionen nicht ausreichend berücksichtigt werden.
- Die vorgesehene Kooperation mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird von den angehörten Kreisen begrüßt.
- Die Vorschrift über den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse wurde ebenfalls grundsätzlich begrüßt.

## a) Einzelbegründung:

### zu Artikel I Änderung des Schulgesetzes

**zu 2.:** Das Fach Ethik soll in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der öffentlichen Schulen ordentliches Schulfach werden. Es wird zweistündig unterrichtet. Eine Abwahlmöglichkeit zum Religions- und Weltanschauungsunterricht gibt es nicht. Die Schülerinnen und Schüler können jedoch unverändert am Religions- und Weltanschauungsunterricht gemäß § 13 teilnehmen. Das Fach Ethik wird ab dem Schuljahr 2006/07 aufsteigend ab der 7. Jahrgangsstufe eingeführt.

In den Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ist das Fach Ethik Bestandteil der Stundentafeln, die in Zusammenhang mit der Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges auch in der Sekundarstufe I erhöht werden. Damit wird der von der KMK vorgesehene Stundenrahmen von 265 Stunden (einschließlich Wahlunterricht) bis zum Abitur eingehalten. In den Hauptschulen muss die Stundentafel um eine Stunde erhöht werden. In den Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“ wird der Ethikunterricht in den bestehenden Stundenrahmen integriert.

Ethik ist seit der Antike eine traditionelle philosophische Disziplin. Ihr Gegenstand ist das methodisch geleitete Nachdenken über Grundlagen des menschlichen Handelns und Zusammenlebens und die Klärung, Begründung und Reflexion dessen, was das gute Handeln ausmacht. Das Nachdenken beginnt mit der Infragestellung des scheinbar Selbstverständlichen und dem Erkennen von Vorurteilen. Indem das menschliche Handeln im personalen, gesellschaftlichen und geistesgeschichtlichen Zusammenhang betrachtet wird und der argumentative, verständigungsorientierte Dialog die zentrale Unterrichtsmethode darstellt, stehen im Fach Ethik die allgemeinen Bildungsziele, wie sie im Schulgesetz und im allgemeinen Teil der Rahmenlehrpläne für die Sekundarstufe I formuliert werden, in besonderem Maße im Mittelpunkt des Unterrichts. Insbesondere geht es darum, unterschiedliche ethisch-moralische Positionen kennen zu lernen, sie im Zusammenhang mit Biographie, sozialer Position, Religion, Weltanschauung und kulturellem Hintergrund zu sehen, und Begründungen kennen zu lernen.

Neben dem Wissen um die Wurzeln der Werte unseres Grundgesetzes geht es dabei auch um die Reflexion des Verhältnisses von individuellem Leben, das sich auch an persönlichem Glauben und Überzeugungen orientiert, und öffentlichem Leben, das auf Konsens und Mehrheitsentscheidungen angewiesen ist, die im Einzelfall individuellen Überzeugungen zuwiderlaufen können. Durch den kritisch-reflexiven Umgang mit normativen Anforderungen wird die Befähigung zum demokratischen Handeln verstärkt.

Die Einführung des Faches Ethik in der Berliner Schule hat sich aus zwei Gründen als notwendig erwiesen. Zum einen ist Berlin durch eine große Vielfalt von Kulturen, Religionen und Weltanschauungen geprägt. Dies erfordert insbesondere von den Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher politischer und religiöser bzw. weltanschaulicher Auffassungen, sich gemeinsam mit Fragen des friedlichen und respektvollen Zusammenlebens zu beschäftigen. Im argumentativen Dialog lernen sie, eigene Vorstellungen zu entfalten und zu begründen, fremde Auffassungen und Lebensformen zu verstehen und zu respektieren, solange diese den Grundkonsens unserer Gesellschaft nicht verlassen.

Zum anderen besteht gerade in der Sekundarstufe I ein besonderer Bedarf für den Ethikunterricht, da in dieser Schulstufe viele Jugendliche einen Konflikt zwischen individuellen Wünschen und gesellschaftlichen Bedingungen sehen, sie die Aneignung tradierter Werte und Überzeugungen in einem bewussten Prozess gestalten sowie eine für das eigene Leben tragfähige Lebensorientierung zu erwerben suchen. Der Ethikunterricht unterstützt diese Jugendlichen in der Entwicklung zu selbstbewussten Persönlichkeiten und bei der Befähigung zum engagierten und verantwortlichen Handeln in einer Gemeinschaft.

Bezugswissenschaften des Faches und für die Qualifizierung der Lehrkräfte sind die Sozial- und Kulturwissenschaften, Philosophie, Religionswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie und die Fachdidaktik.

Die Lehrkräfte, die bereits über einschlägige Ausbildungen verfügen, erhalten abhängig von ihrer konkreten Qualifikation, abgestuft nach Inhalten und Umfang eine gründliche Vorbereitung auf das neue Unterrichtsfach Ethik im Rahmen von Dienstbesprechungen oder Lehrerfortbildung. Für alle übrigen Lehrkräfte sind zweijährige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Unterrichtsermäßigung geplant, die die Lücke schließen, bis in Berlin Absolventen mit dem Schulfach Ethik zur Verfügung stehen.

**zu 3.:** Im Rahmen von Unterrichtsbesuchen, insbesondere des islamischen Religionsunterrichts, wurde festgestellt, dass die deutschen Sprachkenntnisse einiger Lehrkräfte, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, nicht den Anforderungen entsprechen, die an Lehrkräfte zu stellen sind, deren Unterricht in deutscher Sprache zu erfolgen hat.

Das Große Deutsche Sprachdiplom ist der höchstqualifizierende Abschluss in Deutsch als Fremdsprache, der nicht im Rahmen eines Universitätsstudiums oder einer Dolmetscher-/Übersetzer-Ausbildung erworben ist. Die Anforderung entspricht dem Sprachniveau, welches von Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, für die Gleichstellung einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erworbenen Lehrbefähigung mit der Befähigung für ein Lehramt im Land Berlin nachzuweisen ist (§ 2 Nr. 1 EG-Richtliniengesetz für Lehrerberufe). Als gleichwertiger Nachweis im Sinne der Vorschrift wird insbesondere auch der im deutschsprachigen Raum erworbene Abschluss in einem geisteswissenschaftlichen Studiengang angesehen.

**zu 4. a):** Von der Gesetzesänderung betroffene Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits als Religionslehrkräfte tätig sind, können den Nachweis innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nachreichen.

**zu 4. b):** Das Unterrichtsfach Ethik wird schrittweise, beginnend mit der Jahrgangsstufe 7 eingeführt.

## **B. Rechtsgrundlage:**

§ 59 Abs. 2 Verfassung von Berlin

## **C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Keine

## **D. Gesamtkosten:**

s.u. G.

## **E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Die Einführung des Fachs Ethik wird die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg fördern und erleichtern. Im Land Brandenburg wird bereits seit dem Schuljahr 1996/1997

das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) schrittweise eingeführt. Die Fächer LER und Ethik überschneiden sich in wesentlichen Punkten.

## **F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

### **a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

#### **aa) Unterricht**

Im Gegensatz zur Berücksichtigung des Ethikunterrichts in Realschule, Gymnasium, Gesamtschule und Sonderschule im Rahmen des normalen Stundenumfangs verursacht die Einführung des Faches Ethik an Hauptschulen im Schuljahr 2006/07 einen Lehrermehrbedarf in Höhe von fünf Vollzeitlehrereinheiten (303.950,-€), der bis zum Schuljahr 2009/10 auf 21 Vollzeitlehrereinheiten (1,277 Mio €) anwachsen wird (berechnet mit dem ungewichteten Durchschnittssatz 2006 der Vergütungsgruppen III und II a —Ost und West).

Für das Schuljahr 2006/07 und bis Ende des Haushaltsjahres 2007 ist der Mehrbedarf aus dem Lehrerstellenplan durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren. Über den ab dem Haushaltsjahr 2008 entstehenden Mehrbedarf ist im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2008 zu entscheiden.

#### **bb) Fortbildung der Lehrkräfte**

Um unter fachlichen Gesichtspunkten den Ethik-Unterricht qualifiziert gewährleisten zu können, müssen vorhandene Lehrkräfte fortgebildet werden. Zur partiellen Freistellung von 360 Lehrkräften, die an den vorgesehenen drei- bzw. viersemestrigen Kursen teilnehmen, werden in den Schuljahren 2005/06 und 2006/07 jeweils 32 Vollzeiteinheiten (1,421 Mio. €), in den Schuljahren 2007/08 und 2008/09 jeweils 14 Vollzeiteinheiten (621.670 €) benötigt, berechnet mit dem ungewichteten Durchschnittssatz 2006 der Besoldungsgruppen A 12 und A13 -Ost und West-). Im laufenden Schuljahr ist dieser Bedarf an Anrechnungsstunden eingeplant und durch die vorhandene Personalausstattung gedeckt. Für das Schuljahr 2006/07 und bis Ende des Haushaltsjahres 2007 ist der Mehrbedarf aus dem Lehrerstellenplan durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.

Die Qualifizierung von 360 vorhandenen Lehrkräften zu neuen Ethiklehrkräften sowie die Fortbildung von 200 Philosophie- und 100 Religionslehrkräften im Gesamtzeitraum der Schuljahre 2005/06 bis 2008/09 erfordert finanzielle Aufwendungen für Dozentenhonorare und Sachmittel:

2005/06	57.140 €
2006/07	92.200 €
2007/08	38.600 €
2008/09	41.000 €

Für die Schuljahre 2005/06, 2006/07 und bis Ende des Haushaltsjahres 2007 ist der Mehrbedarf durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.

Ergänzend wird auf die Tabelle „Einführung des Unterrichtsfachs Ethik“ verwiesen (Anlage).

Über den ab dem Haushaltsjahr 2008 entstehenden Mehrbedarf ist im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2008 zu entscheiden.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**

Mit folgendem Mehrbedarf ist in den kommenden Schuljahren insgesamt zu rechnen (Angaben in Vollzeitlehrereinheiten):

	<b>Unterricht</b>
2008/09	6
2009/10	11

Berlin, den 2. Februar 2006

Der Senat von Berlin

Der Regierende Bürgermeister  
In Vertretung  
André Schmitz  
Chef der Senatskanzlei

Klaus Böger  
Senator für Bildung, Jugend und Sport

Anlage zur Vorlage an das  
Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<b>Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322)</b>	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes</b>
<b>§ 12</b> Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder	<b>§ 12</b> Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder, Ethik
(1) bis (5) unverändert	(1) bis (5) unverändert
	(6) Das Fach Ethik ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach für alle Schülerinnen und Schüler. Ziel des Ethikunterrichts ist es, die Bereitschaft und Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer kulturellen, ethnischen, religiösen und weltanschaulichen Herkunft zu fördern, sich gemeinsam mit grundlegenden kulturellen und ethischen Problemen des individuellen Lebens, des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie mit unterschiedlichen Wert- und Sinnangeboten konstruktiv auseinander zu setzen. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler Grundlagen für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben gewinnen und soziale Kompetenz, interkulturelle Dialogfähigkeit und ethische Urteilsfähigkeit erwerben. Zu diesem Zweck werden Kenntnisse der Philosophie sowie weltanschaulicher und religiöser Ethik sowie über verschiedene Kulturen, Lebensweisen, die großen Weltreligionen und zu Fragen der Lebensgestaltung vermittelt. Das Fach Ethik orientiert sich an den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz, in der Verfassung von Berlin und im Bildungs- und Erziehungsauftrag der §§ 1 und 3 niedergelegt sind. Es wird weltanschaulich und religiös neutral unterrichtet. Im Ethikunterricht sollen von den Schulen einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden. Die Schule hat die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise über Ziel, Inhalt und Form des Ethikunterrichts zu informieren.
	Absatz 6 (unverändert) wird Absatz 7

<b>§ 13</b>	<b>§ 13</b>
Religions — und Weltanschauungsunterricht	Religions — und Weltanschauungsunterricht
(1) unverändert	(1) unverändert
(2) Der Religionsunterricht wird erteilt von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt und einer Prüfung im Fach Religionslehre oder von Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben. Sie werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrkräften keine Vor- oder Nachteile erwachsen.	(2) Der Religionsunterricht wird erteilt von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt und einer Prüfung im Fach Religionslehre oder von Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben. Sie werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt. Von Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis gilt das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder ein gleichwertiger Nachweis. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrkräften keine Vor- oder Nachteile erwachsen.
(3) bis (7) unverändert	(3) bis (7) unverändert
<b>§ 129</b> Übergangsregelungen	<b>§ 129</b> Übergangsregelungen
(1) bis (3) unverändert	(1) bis (3) unverändert
(4) Die in § 13 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen finden auf Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Religionslehrer in einer öffentlichen Schule tätig waren oder bis zum 20. Dezember 2002 in Deutschland eine rechtlich geregelte Ausbildung zum Religionslehrer begonnen hatten, keine Anwendung.	(4) Die in § 13 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen finden auf Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Religionslehrer in einer öffentlichen Schule tätig waren oder bis zum 20. Dezember 2002 in Deutschland eine rechtlich geregelte Ausbildung zum Religionslehrer begonnen hatten, keine Anwendung. Personen, die vor dem 1. August 2006 den Religions- oder Weltanschauungsunterricht in einer öffentlichen Schule im Land Berlin erteilt haben, können den erforderlichen Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 bis spätestens zum 31. Juli 2008 nachreichen.
(5) bis (13) unverändert	(5) bis (13) unverändert
	(14) Der Ethikunterricht gemäß § 12 Abs. 6 wird schrittweise eingeführt. Abweichend von

§ 12 Abs. 6 Satz 1 wird das Fach Ethik im Schuljahr 2006/2007 in der Jahrgangsstufe 7, im Schuljahr 2007/2008 in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie im Schuljahr 2008/2009 in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 unterrichtet.

ID / ID 10.1							Anlage zu (F. a. bb.)																	
<b>Einführung des Unterrichtsfachs "Ethik"</b>																								
<b>Fort- und Weiterbildungskosten</b>																								
							2005/06	2006/07	2007/08	2008/09														
							2. Hj.	1. Hj.	2. Hj.	1. Hj.	2. Hj.	1. Hj.												
<b>Honorare + Sachkosten</b>																								
<b>Seminarkosten</b>		Kurse	WStd	Wochen	Euro	Gesamt																		
240	"neue" Ethiklehrer	10	7	17	30	35.700	35.700	35.700																
120	"neue" Ethiklehrer	5	6	17	30	15.300				15.300	15.300	15.300												
200	Philosophielehrer	5	8	1	30	1.200		1.200																
100	Religionslehrer	4	6	17	30	12.240	12.240																	
<b>Prüfungskosten</b>		Kurse	WStd	Wochen	Euro	Gesamt																		
240	"neue" Ethiklehrer	10	16	1	30	4.800			4.800															
120	"neue" Ethiklehrer	5	16	1	30	2.400						2.400												
<b>Sachkosten</b>							8.000	8.000	8.000															
240	"neue" Ethiklehrer									4.000	4.000	4.000												
120	"neue" Ethiklehrer											4.000												
<b>Gesamt</b>							57.140	43.700	48.500	19.300	19.300	19.300												
								(92.200)		(38.600)		(41.000)												
<b>Abordnungsstunden</b>																								
	Std/L	Std ins	VzLe																					
240	"neue" Ethiklehrer	3,5	840	32,3			32,3	32,3	32,3															
120	"neue" Ethiklehrer	3	360	13,8						13,8	13,8	13,8												
<b>Gesamt</b>							32,3	32,3	32,3	13,8	13,8	13,8												
								(32,3)		(13,8)		(13,8)												